

Vorvereinbarung

Präambel

Diese Vorvereinbarung trifft Regelungen für Leistungen und sich daraus ergebende Kosten, die Dataport auf Wunsch des Kunden bereits in einem Zeitraum vor Abschluss eines umfassenden und abschließend regelnden, wirksamen Vertrags erbringen soll. Die Leistungen innerhalb des vorvertraglichen Zeitraums sollen der Reduzierung von Terminrisiken für die Bereitstellung der angestrebten Vertragsleistungen dienen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Kunde Senator für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen beabsichtigt, Dataport mit dem **Verfahrensbetrieb von BASIS-Web HB** zu beauftragen. Der Aufbau des Verfahrens ist zum 01.11.2017 geplant, die Inbetriebnahme des Verfahrens soll zum 01.01.2018 erfolgen.
- (2) Etwaige Leistungen zur Datenmigration bei der Inbetriebnahme sind nicht Bestandteil dieser Vorvereinbarung und werden bei Bedarf gesondert laut gültigem RZ-Servicekatalog vereinbart.

§ 2 Erstattung von Leistungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Leistungen, die Dataport bis zum Wirksamwerden des beabsichtigten/abzuschließenden Vertrages für das in § 1 Abs. (1) genannte Vorhaben erbringt, nach Rechnungsstellung zu vergüten.
- (2) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber vorraussichtlich einen **einmaligen Festpreis** in Höhe von insgesamt **30.018,00 €**. Der einmalige Festpreis setzt sich **gem. Anlage 1** zusammen.
- (3) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber vorraussichtlich einen **jährlichen Festpreis** in Höhe von insgesamt **108.130,86 €**. Der jährliche Festpreis setzt **gem. Anlage 1** zusammen.

- (4) Die Vergütung der Leistung für IDOS erfolgt ab dem geplanten Aufbautermin 01.11.2017 und wird danach immer für ein ganzes Supportjahr (ein Jahr ab dem Leistungsbeginn für IDOS) fällig. Wird der Vertrag vor Ablauf eines Supportjahres beendet, so hat der Auftraggeber trotz dessen die gesamte Jahresvergütung zu zahlen. Der Auftragnehmer stellt die Oracle-Lizenzierung im RZ sicher.

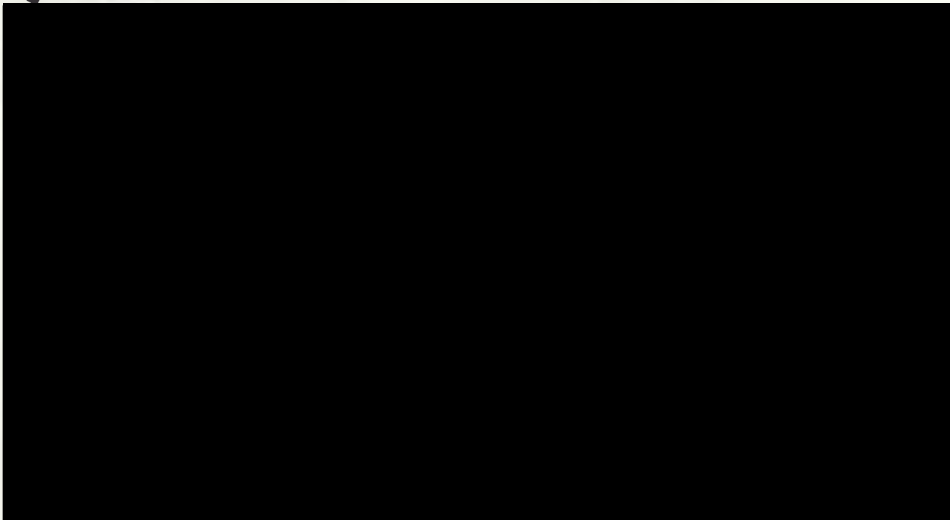
- (5) Liegen Informationen zur Erstellung/Aktualisierung von Aufwandsschätzungen vor, werden diese beigebracht.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Es finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Dataport Anwendung.
(2) Diese Vorvereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten des abzuschließenden Vertrages.

Bremen, 3.11.2017

Altenholz, 02.11.2017



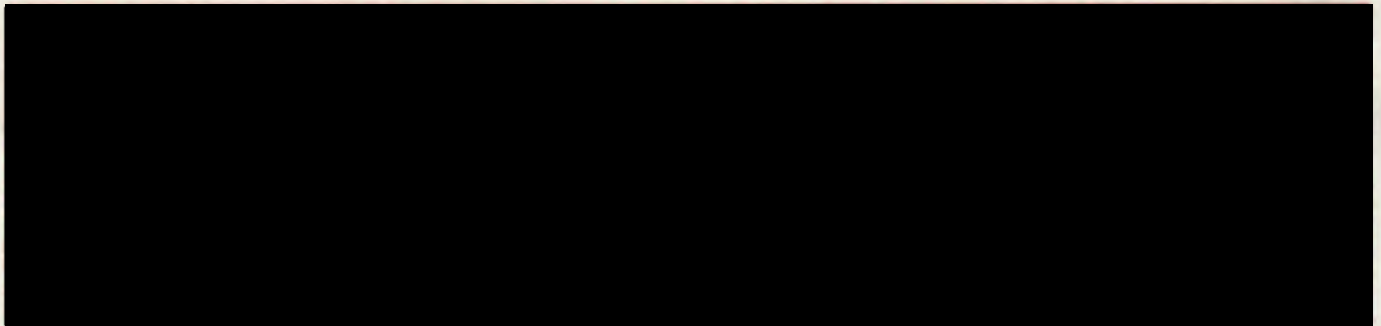
Preisblatt

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber einen **einmaligen Festpreis (nachrichtlich)** bestehend aus



Gesamtpreis: 30.018,00 €

Der verbindliche Preis setzt sich wie folgt zusammen:



Preisblatt

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber einen **jährlichen Festpreis (nachrichtlich)** bestehend aus



Gesamtpreis: 108.130,86 €

Der verbindliche Preis setzt sich wie folgt zusammen:

